

RS UVS Wien 1991/07/12 03/19/217/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.1991

Rechtssatz

Es ist nur dann der bevorstehende Wechsel des Fahrstreifens anzugeben, wenn sich ein anderer Straßenbenutzer auf den angezeigten Vorgang hätte einstellen müssen.

Schlagworte

Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Fahrrichtungsanzeiger, Spurwechsel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvls/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at